

Gerechter Krieg?

QUELLE: NZZ AM SONNTAG*

Ein verstaubter Begriff wird aufgefrischt: der Begriff des gerechten Krieges. Unmittelbarer Anlass ist der Krieg gegen den Irak. Kaum diskutiert werden bei der Verwendung des neu-alten Schlagworts die alten Kriterien. Aus der Geschichte des politischen Denkens lassen sich sechs Voraussetzungen des gerechten Krieges destillieren. Von Alois Riklin¹

Befürworter und Gegner des Irak-Krieges argumentieren mit dem Topos des «gerechten Krieges». Der Begriff war seit langem ausser Gebrauch. Aufgekommen war er im Mittelalter. Es waren vor allem Theologen, welche die Theorie des gerechten Krieges entwickelten. Die bekanntesten Namen in der Ahnengalerie sind Augustinus, Thomas von Aquin, Vitoria und Suarez. Trotz Ausläufern in den Werken der Völkerrechtler Gentili, Grotius und Vattel geriet die Theorie in der Neuzeit ausser Kurs. Weil der Krieg als legitimes Mittel der Politik souveräner Staaten betrachtet wurde, verlagerte sich das Völkerrecht vom «Recht zum Krieg» (*ius ad bellum*) auf das «Recht im Krieg» (*ius in bello*). Wenn der Krieg schon nicht vermeidbar schien, sollte er wenigstens gemässigt werden. Diese Entwicklung gipfelte in den Haager Verträgen von 1907 sowie den Genfer Konventionen von 1949 und 1977. Zugleich hat sich im 20. Jahrhundert das klassische Kriegsvölkerrecht durch das absolute Verbot des Angriffskrieges grundlegend gewandelt.

Wenn nun die Theorie des gerechten Krieges wiederentdeckt wird, dürfte es nicht abwegig sein, die alten Kriterien wachzurufen und sie auf den Irak-Krieg anzuwenden.

*Ressort Hintergrund, 23. März 2003, Nr.12, Seite 23/24

¹Alois Riklin, 67, ist emeritierter Professor für Politikwissenschaft an der Universität St. Gallen. In jüngster Zeit widmete er sich zur Hauptsache der Geschichte des politischen Denkens. Beim vorliegenden Text handelt es sich um die aktualisierte Fassung eines Aufsatzes aus der Märznummer der Schweizer Monatshefte.

1. Iusta causa

Das erste Kriterium ist eine gerechte Ursache. Als gerecht gilt nach heutigem Völkerrecht die Selbstverteidigung eines Staates oder Bündnisses gegen einen bewaffneten Angriff gemäss Art. 51 der UN-Charta. Darin eingeschlossen ist der Präemptivschlag, das heisst die vorbeugende Verteidigung gegen eine unmittelbar bevorstehende Aggression (Beispiel: Sechstagekrieg Israels 1967). Zulässig sind ferner vom UN-Sicherheitsrat genehmigte militärische Massnahmen gegen eine Friedensbedrohung, einen Friedensbruch oder eine Angriffshandlung gemäss Art. 39 und 42 der UN-Charta (Beispiel: Golfkrieg 1991).

Umstritten ist die sogenannte humanitäre Intervention ohne Uno-Mandat (Beispiel: Nato-Krieg gegen Jugoslawien 1999). Unzulässig ist nach geltendem Völkerrecht der Präventivkrieg eines Staates oder einer Koalition ohne Uno-Mandat gegen eine nicht unmittelbar bevorstehende Aggression, erst recht dann, wenn es sich um eine bloss vermutete oder im Entstehen begriffene Bedrohung handelt (Beispiel: Irak-Krieg 2003).

Im neuen sicherheitspolitischen Konzept vom September 2002 behält sich die Bush-Administration den Präemptivkrieg als mögliche Option vor. Bezeichnenderweise wird keine Unterscheidung gemacht zwischen dem völkerrechtskonformen, unilateralen Präemptivkrieg und dem völkerrechtswidrigen, unilateralen Präventivkrieg. Diese Verwischung muss Absicht sein; denn mindestens die Sicherheitsberaterin kennt die Begriffe der strategischen Wörterbücher.

2. Recta intentio

Zweites Kriterium ist die ehrliche Absicht. Ehrlich ist die Absicht dann, wenn es tatsächlich um die Bewältigung einer Bedrohung des Friedens oder die Abwehr einer Aggression geht, mit dem Ziel, das Leben und die Unversehrtheit unschuldiger Menschen zu schützen, die Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit eines Staates zu sichern oder wiederherzustellen, letztlich die Existenz von Staat und Volk zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist das Vernichten oder Verhindern von Massenvernichtungswaffen in den Händen eines Despoten legitim, zumal wenn er bereits in der Vergangenheit nicht davor zurückschreckte, sie gegen ein anderes Land und gegen das eigene Volk einzusetzen.

Unehrlich wäre, wenn im Fall des Irak-Krieges insgeheim hegemoniale und

wirtschaftliche Interessen im Spiel wären. Nicht wenige Kriegsgegner behaupten, die wahre Absicht sei der Zugriff auf das Erdöl. Das ist bestimmt zu monokausal. Aber es wäre naiv anzunehmen, dass die amerikanischen Ölinteressen im geopolitischen Gesamtkalkül der Bush-Administration überhaupt keine oder bloss eine marginale Rolle spielen würden. Immerhin sitzt der Irak auf den zweitgrössten Erdölreserven der Erde. Je politisch unsicherer der grösste Erdöl-Eigner Saudiarabien, umso wichtiger der zweitgrösste. Nicht zu vergessen, dass George W. Bush mit massgeblicher finanzieller Unterstützung der Energieindustrie zum Präsidenten gewählt worden ist, und dies gewiss nicht aus selbstlosen Motiven. Nicht zu vergessen auch, dass nicht nur der Präsident, sondern auch der Vizepräsident, der Verteidigungsminister, die Sicherheitsberaterin und der künftige zivile Statthalter in Bagdad, das heisst die engagiertesten Antreiber des Irak-Krieges, mit der Erdölindustrie verbunden sind. Wer wagte zu behaupten, der Golfkrieg von 1991 hätte auch stattgefunden, wenn es in Kuwait kein Erdöl gegeben hätte? Das Wort von der Befreiung Kuwaits ist ein Euphemismus. Befreit wurde Kuwait von der irakischen Besatzung - ja, nicht aber von der hausgemachten und US-gestützten Oligarchie.

3. Proportionalitas

Drittes Kriterium ist die Verhältnismässigkeit. Selbst bei Annahme eines gerechten Grundes und einer ehrlichen Absicht ist ein Krieg nur zu rechtfertigen, wenn dessen Folgen voraussichtlich weniger schlimm sind als das Übel, das bekämpft werden soll. Da sind starke Zweifel angebracht. Selbst im günstigsten Fall eines kurzen Krieges (amerikanische Reservisten erhalten allerdings einen Marschbefehl von bis zu zwei Jahren) rechnen die internationalen Hilfsorganisationen mit katastrophalen Folgen für die Bevölkerung. Schon vor Kriegsbeginn war die Versorgung der irakischen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, sauberem Wasser und medizinischen Gütern ungenügend und die Kindersterblichkeit verheerend. Ein Krieg wird höchstwahrscheinlich unter der Zivilbevölkerung Hunger, Krankheit, Seuchen, Obdachlosigkeit, Verbrennungen, Verkrüppelung, Tod und einen gewaltigen Flüchtlingsstrom auslösen. Wenn Saddam Hussein tatsächlich biologische oder chemische Massenvernichtungswaffen besitzt, dann ist das Risiko, dass er sie tatsächlich einsetzt, nie grösser, als wenn er unmittelbar vor seiner Entmachtung steht. Die Verluste in der eigenen Bevölkerung werden ihn nicht kümmern. Für den Fall, dass der irakische Diktator konventionelle oder sogar BC-Waffen gegen Israel einsetzen sollte, hat der israelische Ministerpräsident bereits bekannt gegeben, sein Land werde diesmal nicht wie 1991 untätig bleiben. Die mittel- und langfristigen Risiken für den Irak sowie den gesamten Middle-

ren und Nahen Osten sind unkalkulierbar. Weltweit wird wahrscheinlich der Terrorismus durch Selbstmord-Attentäter gefördert und der Kampf gegen den Terrorismus unterminiert. Der Zusammenhalt der westlichen Welt wurde bereits geschwächt, das antiwestliche, vor allem antiamerikanische Feindbild in der islamischen Welt gestärkt und der Dialog der Kulturen erschwert.

Es muss nachdenklich stimmen, dass ehemalige und aktive hochrangige amerikanische Generäle gegen den Krieg sind, darunter General Schwarzkopf, der Oberbefehlshaber im Golfkrieg 1991, und General Clark, der Oberbefehlshaber im Kosovo-Krieg 1999. Die Falken in Washington sind Zivilisten.

4. Legitima auctoritas

Viertes Kriterium ist der Kriegsentscheid einer dazu bevollmächtigten Instanz. Solange kein Staat angegriffen oder von einer Aggression unmittelbar bedroht ist, so lange ist der UN-Sicherheitsrat die einzig legitimierte Autorität, militärische Massnahmen zu beschliessen. Die Resolution 1441 des Sicherheitsrats vom 8. November 2002 gewährte keinen Freipass zum Präventivkrieg. Zwar haben die Chefs der UN-Inspektoren, der amerikanische Aussenminister und der britische Premier glaubwürdig dargelegt, dass das irakische Regime seine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den UN-Inspektoren nur beschränkt erfüllt hat. Für diesen Fall drohte die Resolution 1441 mit «serious consequences». Der Sicherheitsrat einigte sich auf diese Formulierung, weil kein Konsens zur Androhung eines Krieges zustandekam. Die amerikanische Regierung besitzt keine unilaterale Auslegungskompetenz von Sicherheitsratsbeschlüssen. Zudem ging es in der UN-Resolution ausschliesslich um die Entwaffnung des Iraks, keineswegs um einen Regimewechsel.

5. Ultima ratio

Fünftes Kriterium ist, dass der Krieg das letzte Mittel ist, um einer Gefahr zu begegnen. Der Einsatz von Waffengewalt lässt sich erst dann rechtfertigen, wenn alle nichtkriegerischen Mittel ausgeschöpft sind. Das war nicht der Fall. Das Mindeste wäre gewesen, die UN-Inspektionen weiterzuführen. Selbst wenn Saddam Hussein Massenvernichtungswaffen besässe (was wahrscheinlich scheint) und selbst wenn eine Komplizenschaft mit dem Al-Kaida-Netzwerk bestünde (was nach wie vor nicht erwiesen ist), bliebe als Alternative zum Krieg die Eindämmung (Containment). Das hätte im konkreten Fall bedeutet: Die internationale Ausgrenzung eines menschenverachtenden Regimes sowie internationale Rüstungs- und Abrüstungskontrolle vor dem Hintergrund militärischer Abschreckung. Dass dem amerikanischen Präsidenten,

wie er kundgetan hat, der Geduldsfaden riss, war kein legitimer Grund, nicht alles Menschenmögliche zu tun, um einen Krieg zu vermeiden.

6. Ius in bello

Sechstes Kriterium: Auch in einem «gerechten Krieg» müssen die Regeln des humanitären Völkerrechts eingehalten werden. Der Einsatz von Nuklearwaffen ist höchstens bei Gefährdung der staatlichen Existenz zulässig (Gutachten des Internationalen Gerichtshofs von 1996). Die US-Regierung schliesst jedoch nicht aus, im Fall eines Präventivkrieges Nuklearwaffen einzusetzen. BC-Waffen sind verboten. Die Kriegsgefangenen müssen fair behandelt werden. Im Afghanistan-Krieg wurden und werden die entsprechenden Regeln missachtet. Die in Käfigen gehaltenen Kriegsgefangenen in Guantánamo wurden in ihrer Menschenwürde verletzt. Kriegsgefangene dürfen nicht zu Aussagen gezwungen werden. Nach einem Bericht der «Washington Post» wenden amerikanische Ermittler an Kriegsgefangenen jedoch «leichte Folter» an, um Informationen zu erpressen. Renitente Kriegsgefangene werden, immer nach dem Bericht der «Washington Post», an andere Länder «ausgeliehen» und mit «schwerer Folter» traktiert, wobei die erlangten Informationen anschliessend den Amerikanern übergeben werden. Tausende von Gefangenen der Amerikaner im afghanischen Bagram und auf der Insel Diego García dürfen von den Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) nicht besucht werden. Beim Massenmord an über 3000 Kriegsgefangenen durch afghanische Truppen unter dem Kommando des heutigen stellvertretenden Verteidigungsministers der afghanischen Regierung waren amerikanische Soldaten und CIA-Agenten anwesend. Das Pentagon verweigert eine Untersuchung.

Sowohl der Kosovo-Krieg 1999 als auch der Afghanistan-Krieg 2002 haben bewiesen, dass ein «sauberer», die Zivilbevölkerung schonender Krieg nicht praktiziert wird. Mangels militärischer Ziele wurden in Jugoslawien zivile Ziele -Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Fabriken, Brücken und Verkehrswege -unter Inkaufnahme von zivilen Opfern unter Beschuss genommen. Das waren keine unbeabsichtigten Kollateralschäden, sondern absichtliche Verletzungen der Genfer Konventionen. Wie viele zivile Opfer der Afghanistan-Krieg 2002 gekostet hat, wird nicht ermittelt oder geheimgehalten; sicher sind es mehr als die 3000 Opfer in den Türmen von New York. Warum sollte es in einem Irak-Krieg anders sein?

Die sechs Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, um einen Krieg rechtfertigen zu können. Ein vom UN-Sicherheitsrat nicht autorisierter Präven-

tivkrieg ist völkerrechtswidrig. Auch ein vom UN-Sicherheitsrat autorisierter Präventivkrieg wäre unter den gegenwärtigen Umständen selbst bei gerechtem Kriegsgrund und ehrlicher Absicht unverhältnismässig und nicht das letzte Mittel gewesen. Die USA sind dabei, sowohl das ius in bello als auch das ius ad bellum aus den Angeln zu heben, das erste durch die Verletzung der Genfer Konventionen, das zweite durch die Ausweitung des Präemptivkrieges zum Präventivkrieg und die Missachtung des Gewaltmonopols der Uno. Die Alternative zum Präventivkrieg heisst Eindämmung. Containment ist nicht Appeasement. Der Vergleich mit München 1938 ist unpassend. Dort ging es um die passive Duldung einer Annexion, hier um die aktive Entwaffnung eines Tyrannen ohne Krieg. Man braucht weder Pazifist noch Weichling noch Saddam-Verharmloser noch Antiamerikaner zu sein, um diesen Krieg als ungerecht zu qualifizieren.